



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.XXIII. Magdeburgisches Erbietten zu einem anderweiten Revers: Notul darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Nov.

## §. XXIII.

1645.  
Nov.Magdeburgisches  
Erbis-  
ten zu einem  
anderweitem  
Reversis.

Damit aber doch die Admissions-Sache zum Stande kommen möchte, so ward eine andre Notul abgefasset, nach welcher Magdeburg einen Revers ertheilen wollte, wider welchen der Oesterreichische Ge-

sandte nichts hauptsächlich einzuwenden wuste, sondern davon nach Münster communication zu thun über sich nahm. Der Revers, welchen Magdeburg bewilligte, war folgenden Inhalts:

Notul des Reversus in puncto Admissionis, welchen Magdeburg bewilliget.

Demnach eine zeithero bey denen, zwischen Kayserlicher Majestät unserm allergnädigsten Herrn an einem, und beyden Hochlöblichen wider Dieselbe in Waffen begriffenen Cronen, auch Dero Bundes-Verwandten und Adharenten andern Theils, an denen dazü bestimmten Orten angestellten Allgemeinen Friedens-Handlungen, sich zwischen beyder Religionen Hochlöblichen Fürsten-Mächten, über der Admission des Hochwürdigigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTI, Postulirten Erzbischoffes zu Magdeburg, Primaten durch Germanien, Herzoges zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen &c. ad Vorum & Sessionem, etwas Differentien eräugnet, indem man Münsterischen, und zwar Catholischen theils, der Meynung gewesen, daß durch dergleichen Zulassung, der Haupt-Sache des prä-tendirenden Geistlichen Vorbehalts und andersewegen, etwas präjudiciret, und ihnen dadurch Nachtheil zugezogen werden möchte; also und damit durch dieses Werk die Haupt-Sache nicht gehindert, sondern schleunig angetreten, und durch Gottes Gnade zu gutem Ende gebracht werden möge, haben Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten, Herrn Herzoges AUGUSTI zu Sachsen, Herren Abgesandte, sich in Krafft dieses dahin verbindlich gemacht, es sollen die bey diesen Friedens-Tractaten, des Erzbischoffs Magdeburg wegen, gebrauchende Session und Stimme, weder jetzt noch inskünftig, in Possessorio & Petitorio, den Herren Catholischen zu einigem Präjudiz, Versang oder Nachtheil nicht allegiret noch angezogen, sondern dafür geachtet werden, als ob dergleichen alhier nie nichts geschehen oder vorgegangen, und es daher nach Endung dieser Tractaten, dasern, welches Gott gnädiglich verhüte, dieselbe sich ohne Frucht zerschlagen, und unter den Gravaminibus auch dieser Punkt der Erzbischoffs und andern Stifter wegen, zwischen allerseits im Heiligen Reich approbirten Religions-Genossen, nicht in richtigen Vergleich gebracht würde, alles wiederum in solchem Stande stehen und beruhen soll, wie dieses Werk vor diesen gestanden und begriffen gewesen, gestaltfam sich dann auch zu mehrer Versicherung, daß hierunter von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nichts widriges gesucht werde, Dero Herren Gesandte sich erböten, die Session vor dismahl auf der Weltlichen Bank zu nehmen, daß also hierdurch der so hochnothwendigen Friedens-Handlung ihr starcker Lauff gelassen werde, doch in alle Wege und unbegeben anderweit habender und gerechtfamer Befugniß, welcher sowol bey Abhandlung der Gravaminum, als sonst ausser diesem Actu, dem hochlöblichen Erzbischoff Magdeburg und dem Evangelischen Theil, in einigerley Weise oder Form competiren und zustehen mag, denen hierdurch im geringsten kein Abbruch geschehen oder beygefügt seyn solle, alles getreulich und sonder Gefährde.

Dessen zu mehrer Urkund &c.

## §. XXIV.

Der Evangelischen  
Gesandten zu Münster.  
Meynung in Puncto  
Admissionis.

Die zu Münster anwesende Protestirende Gesandten aber suchten den Admissions-Punct, bey den Osnabrückischen Gesandtschaften, nach der Kayserlichen Intention, zu befördern: daher selbige in folgendem Schreiben, N. I. ihnen ausführlich zu erkennen gaben, wohin eigent-

lich zu Münster die Meynung in diesem Stück gerichtet sey, wobey sie eine andere Formulam Reversus, N. II. anfügten, wie solchen Magdeburg, ohne präjudiz ausstellen könnte, auch die Catholici damit zufrieden seyn würden.

N. II.

N. I.